

Hat der Papst die Mafia exkommuniziert?

Kanonistisch-theologische Überlegungen zu einer Predigt von Papst Franziskus

Did the Pope excommunicate the mafia?

Canonistic-theological Considerations about a sermon of Pope Franciscus

Von Matthias Ambros*

Zusammenfassung / Abstract

Ausgehend von einer Predigt von Papst Franziskus, in der er davon sprach, dass die Mafiosi exkommuniziert seien, wird der Frage nachgegangen, ob dies im Sinne des kirchlichen Strafrechts zu verstehen ist. Aus dem Kontext der Fronleichnamspredigt schließt der Autor, dass es sich hier nicht um eine Exkommunikation im strikten Sinne, sondern um eine Sakramentensperre gemäß der cann. 915 und 916 CIC handelt. Da diese Normen immer im Kontext der Diskussion um das Eucharistieverbot von wiederverheirateten Geschiedenen Katholiken genannt werden, gibt der Papst mit seiner Homilie einen aktuellen Impuls, den inneren Zusammenhang zwischen Buße und Eucharistie neu zu entdecken, der für jeden gilt, der die Sakramente empfangen will.

Starting from a sermon by pope Francis, in which he spoke that the Mafiosi were excommunicated, will be asked, if this is to be understood in the sense of ecclesiastical penal law. From the context of the Corpus Christi sermon, the author concludes that it is not an excommunication in the strict sense, but a sacrament barrier according to the canons 915 and 916 CIC. These standards are otherwise always called in the context of the discussion about the Eucharist prohibition of remarried divorced Catholics. Therefore does the Pope with his homily an actual pulse to rediscover the intrinsic connection between penitence and the Eucharist, which applies to anyone who wants to receive the sacraments.

1. Hinführung zur Fragestellung

»Diejenigen, die in ihrem Leben diesem Weg des Bösen folgen, wie es die Mafiosi tun, sind nicht in Gemeinschaft mit Gott, sie sind exkommuniziert.«¹ Mit dieser Aussage vom 21. Juni 2014 hat Papst Franziskus bei seiner Apostolischen Reise in

* Domvikar Dr. iur. can. (des.) Matthias Ambros ist Subregens des Priesterseminars St. Wolfgang in Regensburg.

¹ »Coloro che nella loro vita seguono questa strada di male, come sono i mafiosi, non sono in comunione con Dio: sono scomunicati!« [http://w2.vatican.va/content/francesco/it/homilies/2014/documents/papa-francesco_20140621_cassano-omelia.html] (18.10.2014)].

Italien, als er die in Kalabrien liegende Diözese Cassano all' Jonio besuchte, für Schlagzeilen gesorgt: »Papst geißelt Mafia als gottlos«², titelte die Süddeutsche Zeitung. »Papst exkommuniziert Mafiosi«³, war die Überschrift der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Ähnlich die TAZ: »Papst exkommuniziert Mafia.«⁴ Mit dieser scharfen Geißelung des organisierten Verbrechens der Mafia steht Papst Franziskus im Übrigen in Kontinuität mit Papst Johannes Paul II., der bei seinem Pastoralbesuch im Mai 1993 in Sizilien sagte: »Gott hat einmal gesagt: ›Nicht töten‹. Kein Mensch, irgendeine menschliche Vereinigung, wie die Mafia, kann dieses heiligste Recht Gottes ändern und mit Füßen treten!«⁵ Der Papst sprach zwar nicht von Exkommunikation, forderte aber mit kräftiger Stimme eindrucksvoll die Mitglieder der Mafia auf, sich von ihrem sündhaften Leben abzuwenden und sich zu bekehren. Auch Papst Benedikt XVI. hatte erst am 3. Oktober 2010 bei seinem Pastoralbesuch in Palermo ebenfalls betont, dass das Tun der Mafia mit der Botschaft Jesu Christi unvereinbar sei und machte Mut, sich dem System der Mafia entgegenzustellen: »Habt keine Angst, gegen das Böse anzugehen! Seid wie ein Wald, der langsam und kaum spürbar wächst, aber imstande ist, Frucht zu geben, Leben zu tragen und eure Erde auf tiefgehende Weise zu erneuern! Gebt den Einflüsterungen der Mafia nicht nach – sie ist ein Weg des Todes und mit dem Evangelium nicht zu vereinbaren, wie unsere Bischöfe es so oft gesagt haben und sagen!«⁶ Den letzten Päpsten ist es wichtig gewesen, das Evangelium als einen Weg aufzuzzeigen, der die Menschen zum Heil führt. Diesem Weg steht eine Mitgliedschaft in der Mafia konträr gegenüber. Die Mafia dient nicht dem Leben, sondern führt die Menschen in den Abgrund, ins Unheil, ins Verderben. Bei aller Kontinuität zwischen den Päpsten in ihrer moralischen Verurteilung der Mafia ist gleichzeitig festzustellen, dass nunmehr Papst Franziskus in seiner Homilie den strafrechtlichen Fachterminus der *Exkommunikation* gebraucht, was bisher seine Vorgänger im Petrusdienst nicht getan haben. Für den Kanonisten stellt sich deshalb die Frage: Hat Papst Franziskus wirklich die Mafia im Sinne der fachspezifischen Terminologie exkommuniziert?

2. Die Exkommunikation als Besserungs- und Beugestrafe

Um die Frage zu klären, ob der Papst tatsächlich die Mafia exkommuniziert hat, soll zunächst dargestellt werden, was überhaupt eine Exkommunikation bedeutet.

² <http://www.sueddeutsche.de/panorama/italien-papst-geisselt-mafia-als-gottlos-1.2009909> (18.10.2014).

³ <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/franziskus-in-kalabrien-papst-exkommuniziert-mafiosi-13002914.html> (18.10.2014).

⁴ <http://www.taz.de/!140877> (18.10.2014).

⁵ »Dio ha detto una volta: ›Non uccidere‹: non può uomo, qualsiasi, qualsiasi umana agglomerazione, mafia, non può cambiare e calpestare questo diritto santissimo di Dio!« [http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/homilies/1993/documents/hf_jpii_hom_19930509_agrigento] (18.10.2014)].

⁶ »Cari giovani di Sicilia, siate alberi che affondano le loro radici nel ›fiume‹ del bene! Non abbiate paura di contrastare il male! Insieme, sarete come una foresta che cresce, forse silenziosa, ma capace di dare frutto, di portare vita e di rinnovare in modo profondo la vostra terra! Non cedete alle suggestioni della mafia, che è una strada di morte, incompatibile con il Vangelo, come tante volte i nostri Vescovi hanno detto e dicono!« [http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2010/october/documents/hf_ben-xvi_spe_20101003_palermo-giovani_it.html] (18.10.2014)].

Die Kirche kennt zwei unterschiedliche Straftypen: Besserungs- oder Beugestrafen (*poenae medicinales seu censurae*) sowie Sühnestrafen (*poenae expiatoriae*).⁷ Zu den Beugestrafen gehört dabei neben dem Interdikt⁸ sowie der Suspension⁹ auch die Exkommunikation. Die Exkommunikation ist dabei, wie es Wilhelm Rees zum Ausdruck bringt, »der einstweilige Ausschluss eines schwer straffällig gewordenen Kirchengliedes aus der aktiven kirchlichen Gemeinschaft mit den gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen.«¹⁰ Demjenigen, der exkommuniziert ist, ist es untersagt, (1.) Dienste bei liturgischen Feiern zu übernehmen, (2.) Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder Sakramente zu empfangen sowie (3.) kirchliche Ämter, Dienste oder Aufgaben auszuüben oder Akte der Leitungsgewalt zu setzen.¹¹ Die Strafe ist zudem von ihrem Eintreten her zu unterscheiden in Spruchstrafe (*ferendae sententiae*) sowie in eine Tatstrafe (*latae sententiae*). Eine Spruchstrafe trifft den Schuldigen, wenn sie durch Gerichtsurteil oder auf dem Verwaltungswege verhängt worden ist; eine Tatstrafe tritt durch das Begehen der Straftat selber ein.¹²

3. Eine Straftat setzt die Verletzung einer Norm voraus

Can. 1321, §1 CIC¹³ legt fest: »Niemand wird bestraft, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwerwiegend zurechenbar«. Das bedeutet, dass nur dann überhaupt eine Bestrafung in Betracht gezogen werden kann, wenn es eine Norm oder einen Verwaltungsakt gibt, durch welche eine entsprechende Beuge- oder Sühnestrafe angedroht wird. Gibt es eine Norm, welche die Mitgliedschaft bei der Mafia mit der Exkommunikation als Beuge- oder Sühnestrafe sanktioniert? Die Strafbestimmungen des CIC kennen sieben Titel, welche die einzelnen Straftaten beinhalten.¹⁴ Die Mitgliedschaft bei der Mafia als verbrecherischer Vereinigung, die gegen das Evangelium handelt, gehört bislang nicht dazu.

⁷ Vgl. can. 1312, §1 CIC/1983. Der Verweis auf Canones bezieht sich im Folgenden immer auf den CIC/1983.

⁸ Vgl. can. 1332.

⁹ Vgl. can. 1333.

¹⁰ Wilhelm Rees, Art. Exkommunikation, in: Stephan Haering – Heribert Schmitz, Hrsg., Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg u.a. 2004, 277.

¹¹ Vgl. can. 1331, §1.

¹² Vgl. can. 1314.

¹³ »Nemo punitur, nisi externa legis vel praecepti violatio, ab eo commissa, sit graviter imputabilis ex dolo vel ex culpa«.

¹⁴ Titel 1: Straftaten gegen die Religion und die Einheit der Kirche; Titel 2: Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche; Titel 3: Amtsmaßung und Amtspflichtverletzung; Titel 4: Fälschungsdelikt; Titel 5: Straftaten gegen besondere Verpflichtungen; Titel 6: Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen; Titel 7: Allgemeine Norm.

4. Die Mitgliedschaft bei der Mafia als Straftat gegen Leben und Freiheit des Menschen?

Der Titel VI im Buch VI des CIC kennt »Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen«. Im Besonderen sind dabei Tötung eines Menschen, Freiheitsberaubung durch Entführung oder Gefangenhaltung, Verstümmelung und schwere Körperverletzung genannt (can. 1397). Can. 1398 nennt die Abtreibung. Zu den Straftaten, welche der Mafia als krimineller Vereinigung vorgeworfen werden, zählen mit Sicherheit die in can. 1397 genannten Straftaten. Allerdings ist hier nicht die Exkommunikation als Strafe vorgesehen, sondern lediglich Sühnstrafen wie sie in can. 1336 festgelegt sind: Aufenthaltsgebot oder –verbot; Entzug oder Verbot einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels oder einer Auszeichnung; Strafversetzung sowie die Entlassung aus dem Klerikerstand (vgl. can. 1336, §1). Nur das Papsttattat kennt die Exkommunikation als Tatstrafe (can. 1370, §1).

Die Mitgliedschaft bei der Mafia ist also im Straftatenkatalog des Titel VI im Buch VI des CIC nicht direkt aufgeführt, allerdings können ggf. die in can. 1397 genannten Straftaten, die ebenso nach staatlichem Recht bestraft werden, auch in der kirchlichen Gemeinschaft zu Sanktionen führen. Die Exkommunikation allerdings ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Wenn aber can. 1336, §1 die Möglichkeit vorsieht, ggf. als Spruchstrafe Rechte eines Gläubigen einzuschränken, könnte hier auch an die Möglichkeit gedacht sein, das Recht auf Sakramentenempfang (vgl. can. 213) einzuschränken.

Im Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten: Die Mitgliedschaft bei der Mafia selber ist (bislang) keine Straftat des kirchlichen Rechts. Infolge dessen kann man auch nicht sagen, dass die Mafia exkommuniziert sei, da es eine Strafe nur dann geben kann, wenn eine äußere Verletzung einer Norm vorliegt (can. 1321, §1). Allenfalls können Mitglieder der Mafia einzelne in can. 1397 genannte Straftaten gegen das Leben begangen haben, für die auch gewisse Sühnstrafen als Spruchstrafen, nicht aber die Strafe der Exkommunikation vorgesehen ist. Da auch der Papst als Gesetzgeber an das von ihm bzw. seinen Vorgängern gesetzte Recht gebunden ist – wenn es kein Willkürrecht sein soll – kann man nicht sagen, der Papst habe die Mafia als solche, d.h. die Mitgliedschaft in dieser kriminellen Vereinigung, mit der Strafe der Exkommunikation belegt. Es ist nicht erkennbar, dass der Papst im Sinne der Bekämpfung der Mafia eine neue Straftatsnorm geschaffen hat. Zudem würde die Promulgation einer solchen neuen Norm nicht zur Folge haben, dass die Mitgliedschaft bei der Mafia rückwirkend bestraft werden würde (vgl. can. 1313, §1). Wenn man daher nicht sagen kann, der Papst habe die Mafia im Sinne des Strafrechts exkommuniziert, wie ist dann seine Aussage zu interpretieren?

5. Schwere Sünde schließt vom Kommunionempfang aus

In can. 916 legt der kirchliche Gesetzgeber fest: »Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und

nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, sobald wie möglich zu beichten«.

Die Norm richtet sich an denjenigen, der die Kommunion empfangen möchte bzw. auch an den Priester, der die Messe zelebrieren soll. Bevor jemand zum Tisch des Herrn hinzutritt, muss er sich prüfen, ob er in rechter Weise disponiert ist. Insofern ist das in can. 912 genannte Recht des Getauften auf Kommunionempfang von der rechten Disposition abhängig. Es gibt kein absolutes Recht auf die Eucharistie. Vielmehr bedarf die freie Initiative Gottes, Gemeinschaft mit uns Menschen zu haben, auch die freie Zustimmung des Menschen zu einer Lebensweise, die in Harmonie mit der im Lichte der Offenbarung erkannten von Gott gegebenen Ordnung steht.

Wenn man die Eucharistiefeyer zudem als Ort der *Ekklesiogenese* betrachtet, d.h. dass die Eucharistiefeyer einerseits Versammlung des von Gott geheiligten und gerufenen Volkes ist, also das innerste Wesen der Kirche darstellt und gleichzeitig dieses versammelte Volk in ihrer Berufung neu stärkt und die bereits bewirkte Heiligung vertieft, ist es konsequent, dass derjenige, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, erst durch das Bad der »zweiten Taufe«, d.h. des Bußsakramentes geht, ehe er erneut zum Tisch des Herrn hinzutreten kann. Schwere Sünder sind demnach von der Begegnung mit dem Herrn in der Kommunion ausgeschlossen, wobei mit schwerer Sünde nicht nur das Begehen einer schwerwiegenden Tat gemeint ist, sondern es erforderlich ist, dass die Handlung von klarer Erkenntnis und freier Einwilligung in die Tat geprägt ist.

Erst die sakramentale Beichte ermöglicht wieder den erlaubten Eucharistieempfang, es sei denn, es besteht keine Möglichkeit zur Beichte. Hinderungsgründe für die Beichte können physisch oder moralisch sein. Eine physische Unmöglichkeit besteht dann, wenn kein Beichtvater zur Verfügung steht, weil beispielsweise keine Beichtgelegenheit angeboten wird oder die räumliche Distanz zum nächsten Beichtpriester den Empfang des Bußsakramentes erschwert. Eine moralische Unmöglichkeit, welche die Verpflichtung zur Beichte ausschließt, kann darin bestehen, dass nur ein Beichtvater vorhanden ist, der einem persönlich bekannt ist und man deshalb Scheu hat, sich diesem Priester zu öffnen. In diesen Fällen erwartet die Kirche, dass ein Akt der vollkommenen Reue (*contritio*) erweckt wird, verbunden mit dem Vorsatz, sie nachzuholen, sobald die Unmöglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes wegfallen ist.¹⁵

Wenn die moderne Hermeneutik mit der methodischen Grundforderung auftritt, »das Einzelne aus dem Sinnzusammenhang eines Ganzen zu verstehen«¹⁶, dann ist es notwendig, dass die hier zu interpretierende Aussage von Papst Franziskus, dass die Mafiosi exkommuniziert seien, vor dem Hintergrund betrachtet wird, dass sie in

¹⁵ Vgl. Rüdiger Althaus, Kommentar zu can. 916, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, hg. von Klaus Lüdicke, Essen 2013 (= MK 916, Juli 2004)

¹⁶ Art. «Hermeneutik», in Arnim Regenbogen – Uwe Meyer, Hrsg., Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Hamburg 2013 (=Philosophische Bibliothek, Bd. 500), 286.

eine Homilie eingebettet ist, die er an dem Sonntag vorgetragen hat, an welchem die Kirche in Italien das Fronleichnamfest feiert. Der Pontifex machte darauf aufmerksam, dass die Prozession, die an diesem Tag gehalten wird, daran erinnert, dass die Kirche als Volk Gottes mit dem Herrn, der in der Eucharistie gegenwärtig ist, gemeinsam pilgernd unterwegs ist, um ihn, Christus, anzubeten. Diese Haltung der Anbetung gegenüber dem Herrn schließe eine Anbetung des Geldes, Anbetung des Bösen und Verachtung des Gemeinwohls aus.¹⁷ Das Sakrament der Eucharistie und der Glaube, der hier ausgedrückt wird, stehe demnach fundamental dem Weg des Bösen gegenüber, den die Mafia weist.

In dieser Weise eben sind die Mafiosi exkommuniziert. In ihrer Lebenspraxis beugen sie sich nicht wirklich vor Gott und seinen Geboten. Sie stehen nicht in Gemeinschaft mit ihm, sondern haben sich von ihm abgewandt. Dieses totale Abwenden von Gott hat die Kirche immer als einen Akt schwerer Sünde verstanden, die den Eucharistieempfang unmöglich macht, da die Kommunion eben diese innere Harmonie und Einheit mit dem Herrn, d.h. die Gemeinschaft die den Kommunizierenden mit Christus verbindet, zum Ausdruck bringt. In diesem Sinne und in Applikation von dem, was in can. 916 für den Kommunionempfang normiert ist, schließen die Verbrechen, die von Mitgliedern der Mafia begangen werden, die Mafiosi als schwere Sünder vom Kommunionempfang aus.

6. Darf die Eucharistie verweigert werden?

Jetzt kann man sich den nicht nur hypothetischen Fall vorstellen, dass ein stadtbekannter Mafiaboss in einer süditalienischen Pfarrei an der sonntäglichen Eucharistiefeier teilnimmt und auch die Intention hat, zum Tisch des Herrn hinzuzutreten. Ist der Kommunikant zur Eucharistie zuzulassen, obwohl er entsprechend der Applikation von can. 916 im *forum internum* entweder alleine oder mit Hilfe des Beichtvaters feststellen müsste, dass er aus dargelegten Gründen nicht eucharistiefähig ist? Oder hat es ggf. auch im *forum externum* Konsequenzen, wenn schon Papst Franziskus davon spricht, dass die Mafiosi exkommuniziert seien? Eine Antwort hierzu kann mit Hilfe von can. 915¹⁸ gefunden werden, in dem es heißt: »Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren«.

Gewöhnlich wird, wie Rüdiger Althaus im Münsterischen Kommentar zum CIC¹⁹ feststellt, diese Norm auf die wiederverheiratet Geschiedenen appliziert, auch wenn dies von manchem Autor abgelehnt wird.²⁰ Das Lehramt selber hat sich im Anschluss

¹⁷ Vgl. hierzu die Homilie vom 21.06.2014 (siehe Anm. 1).

¹⁸ »Ad sacram communionem ne admittantur excommunicati et interdicti post irrogationem vel declarationem poenae aliique in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes«.

¹⁹ Vgl. Rüdiger Althaus, Kommentar zu can. 915, in: MK 915,4a (Juli 2004).

²⁰ Dagegen plädiert Klaus Lüdicke in: MK 915,4–5 (November 2001).

an die Bischofssynode von 1980 in *Familiaris consortio*²¹, Nr. 84, geäußert, wonach wiederverheiratet Geschiedene die Kommunion nicht empfangen können, wenn sie nicht die Bereitschaft völliger Enthaltensamkeit mitbringen. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat in einer im Jahre 2000 veröffentlichten Erklärung²² bekräftigt, dass in diesem Fall can. 915 zu applizieren sei, was heißt, dass der Kommunionsspender²³, wenn die vorhergehende Belehrung²⁴ keinen Erfolg gehabt hat, im Extremfall die Kommunion verweigern muss.

Mitglieder der Mafia sind zwar nicht, wie dargelegt wurde, im strafrechtlichen Sinne exkommuniziert oder interdiziert. Allerdings kann man davon ausgehen, dass es sich um schwere Sünder handelt, deren Taten – wie beim angenommenen süditalienischen Mafiaboss – offenkundig sind und sie in diesem Zustand verharren und keine Anzeichen von Reue vorhanden sind. Diejenigen, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren, können demnach nicht zur Kommunion zugelassen werden, wie es in can. 915 heißt. Der Kommunionsspender müsste die Eucharistie verweigern. Auch wenn dies in der Praxis vom Einzelnen viel Mut erfordert, wäre dieses Vorgehen sakramententheologisch zu rechtfertigen, mit dem Kirchenrecht im Einklang und geradezu ein prophetisches Zeichen.

7. Die Ansprache des Papstes gegen die Mafia im Kontext der Diskussion um den Kommunionempfang für wiederverheiratet Geschiedene

Wer die Interpretation von can. 915 im Münsterischen Kommentar zum CIC aufmerksam liest²⁵, könnte den Eindruck gewinnen, dass diese Norm lediglich für wiederverheiratet Geschiedene erlassen worden ist.²⁶ Jedenfalls wird deren Zulassung zur Eucharistie umfangreich diskutiert, ohne dass – neben den Fällen der Exkommunizierten und Interdizierten, deren Kirchenstrafe im *forum externum* verhängt oder festgestellt worden ist – auf andere Fälle von *in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes* Bezug genommen wird. Wie gezeigt wurde, sprechen die Dokumente des kirchlichen Lehramtes eher dafür, ggf. die Eucharistie zu verweigern und dabei can. 915 zu applizieren.

²¹ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, in: AAS 74 (1982) 81–191. Deutsche Übersetzung: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, ed., Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bonn 1981, Nr. 33.

²² Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Erklärung, in: AfKR 169 (2000) 135–138.

²³ Der Kommunionsspender wird unterschieden in *minister ordinarius* (Bischof, Priester, Diakon) und *minister extraordinarius* (Akolyth, Kommunionhelfer), (vgl. can. 910), wobei der außerordentliche Kommunionsspender entsprechend den Anweisungen des Priesters, welcher der Eucharistie vorsteht, zu handeln hat (vgl. Nr. 3 der Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte)

²⁴ Vgl. Nr. 3 der Erklärung.

²⁵ Vgl. Rüdiger Althaus, Kommentar zu can. 915, in: MK 915,1–6 (Juli 2004). In MK 915,4a–5b zitiert er wörtlich den Kommentar von Klaus Lüdicke zu can. 915 im MK (November 2001)

²⁶ Obwohl eigentlich Klaus Lüdicke im Münsterischen Kommentar die Gegenposition vertritt und versucht darzulegen, warum eben can. 915 nicht auf die Personengruppe der wiederverheiratet Geschiedenen angewandt werden kann. Wenn aber can. 915 nicht für wiederverheiratet Geschiedene gelten sollte, dann bleibt der Leser des Münsterischen Kommentars zum CIC ratlos zurück, wer damit gemeint sein sollte.

Im Vorfeld sowie während der von Papst Franziskus einberufenen außerordentlichen Bischofssynode, die vom 15.–19. Oktober 2014 stattgefunden hat, spielte auch die Frage der Zulassung zur Eucharistie für wiederverheiratet Geschiedene eine große Rolle.²⁷ Dabei darf aber m.E. nicht übersehen werden, dass diese Thematik eingebettet sein muss im Gesamtkontext einer Diskussion um eine vertiefte und erneuerte Familien- und Ehevorbereitungspastoral.²⁸ Es ist doch eine Engführung, wenn man davon ausginge, dass can. 915 lediglich für die Personengruppe der wiederverheiratet Geschiedenen erlassen worden sei. Dieser Eindruck muss sich aber festigen, wenn es in der öffentlichen Diskussion immer nur um den Kommunionempfang dieser Personengruppe geht. In diesem Sinne bietet die Homilie von Papst Franziskus, in der er von der Exkommunikation der Mafiosi sprach, den Anlass darüber nachzudenken, welche weiteren Personengruppen es noch geben könnte, denen infolge der Applikation dieser Norm der Eucharistieempfang ebenfalls verweigert werden müsste.²⁹

Dabei muss klar bleiben, dass die Verweigerung der Kommunion in diesem Fall nicht als Strafmittel anzusehen ist, sondern Konsequenz eines Eucharistieverständnisses ist, wonach »die Kommunion [...] Zeichen der intensivsten Gemeinschaft der Gläubigen mit Christus und den anderen Gliedern der Kirche [ist]. Sie bewirkt diese Gemeinschaft, setzt diese aber auch voraus. Daher ist bei einer schweren Störung der Verbindung zu Christus bzw. der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft der Empfang der Kommunion nicht möglich.«³⁰

8. Die Heiligkeit des Sakramentes der Eucharistie

Frucht der liturgischen Bewegung des beginnenden 20. Jahrhunderts war es, die Praxis, dass lediglich der zelebrierende Priester im Namen der Anwesenden alleine

²⁷ Vgl. Generalsekretariat der Bischofssynode, III. Außerordentliche Generalversammlung: »Die pastoralen Herausforderungen im Hinblick auf die Familie im Kontext der Evangelisierung«. *Instrumentum laboris*, Nr. 95, in: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20140626_instrumentum-laboris-familia_ge.html#Bez%C3%BCglich_des_Zugangs_zu_den_Sakramenten (19. Oktober 2014): »Viele der vor allem aus Europa, Amerika und einigen Ländern Afrikas eingegangenen Antworten verzeichnen ein deutliches Verlangen, die Sakramente der Buße und der Eucharistie empfangen zu können. Das Verlangen wird vor allem dann stärker, wenn die Kinder die Sakramente empfangen. Manchmal wird die Zulassung zur Kommunion als eine Art ›Legitimierung‹ von Seiten der Kirche ersehnt, um das Gefühl des Ausschlusses oder der Marginalisierung zu überwinden. Diesbezüglich schlagen einige vor, die Praxis einiger orthodoxer Kirchen zu bedenken, die, ihrer Meinung nach, den Weg zu einer zweiten oder dritten Ehe mit Bußcharakter öffnen. Aus den Ländern mit orthodoxer Mehrheit wird diesbezüglich auf die Erfahrung hingewiesen, dass diese Lösung das Ansteigen der Scheidungsrate nicht verhindert. Andere erbitten die Klärung der Frage, ob hier nur um ein disziplinäres oder ein dogmatisches Problem geht«.

²⁸ Vgl. hierzu Matthias Ambros, Bis der Tod Euch scheidet! Kanonistische Anmerkungen zur Ehevorbereitungspastoral, in: Klerusblatt 94 (2014) 56–60.

²⁹ Offensichtlich ist, dass zwischen den Personengruppen der wiederverheiratet Geschiedenen sowie den Mitgliedern mafioser Vereinigungen ein gradueller Unterschied besteht. Gerade erstere Personengruppe leidet oft unter der Irregularität ihrer Situation und nicht in wenigen Fällen ist das Scheitern der ersten sakramentalen Ehe einseitig von einem der Partner zu verantworten.

³⁰ Rüdiger Althaus, Kommentar zu can. 915, in: MK 915,2 (Juli 2004).

die Eucharistie empfangen, überwunden wurde und man wieder zu einer inneren Verbindung von Realpräsenz, Opfer und Kommunionempfang zurückfand. Dies hatte zur Folge, dass die Teilnehmer an der Eucharistiefeier auch die Kommunion in derselben Liturgie empfangen, während es zuvor oftmals den Eucharistieempfang lediglich außerhalb der Liturgie und in unregelmäßigen Abständen gab.³¹

Diese wiederentdeckte Verbindung von Eucharistiefeier und Kommunionempfang führte dazu, dass in der Regel jeder Gottesdienstteilnehmer heutzutage auch die Kommunion empfängt. Dies ist zwar einerseits theologisch konsequent, dass das im Herrn und um den Herrn versammelte Gottesvolk diese Einheit mit Gott und untereinander im gemeinsamen Eucharistieempfang zum Ausdruck bringt, andererseits erweckt aber die Bestimmung, dass die Personengruppe der wiederverheirateten Geschiedenen nicht zur Eucharistie zugelassen werden darf, den Eindruck, dass sie – und nur sie – von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seien. Neben der Tatsache, dass es auch andere Personengruppen sein können, die ebenfalls unter die *in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes* des can. 915 gehören können, wie dies beispielsweise bei Mitgliedern der Mafia der Fall ist, ist es vielleicht auch notwendig wieder zu entdecken, dass jeder sich zu prüfen hat, ob er in rechter Weise disponiert ist, die Eucharistie zu empfangen und es u.U. angemessen ist, nicht zum Tisch des Herrn hinzutreten (vgl. can. 916). Insofern ist es notwendig, eine neue Sensibilität vor der Heiligkeit der Eucharistie einzuüben, ohne die Errungenschaften der liturgischen Bewegung und der Wiederentdeckung der häufigen oder täglichen Kommunion aufgeben zu wollen.

9. Die Eucharistie als *Communio* der mit Gott und den Menschen Versöhnten

Joseph Ratzinger hat 1978 in der Fastenzeit gepredigt: »Das Letzte Abendmahl Jesu war keines derjenigen Mähler, die er mit ›Zöllnern und Sündern‹ hielt. Er hat es der Grundform des Pascha unterstellt, welche besagt, dass dieses Mahl in der Hausgemeinschaft der Familie gefeiert wird. So hat er es mit seiner neuen Familie, mit den Zwölfen, begangen; mit denen, denen er die Füße gewaschen hatte, die er durch sein Wort und durch dieses Bad der Vergebung dafür bereitet hatte (Joh 13,10), mit ihm Blutsgemeinschaft zu empfangen, mit ihm ein einziger Leib zu werden. Die Eucharistie ist nicht selbst das Sakrament der Versöhnung, sondern sie setzt dieses Sakrament voraus. Sie ist das Sakrament der Versöhnten, zu dem der Herr diejenigen lädt, die mit ihm eins geworden sind; die gewiss immer Sünder und schwach bleiben, aber die doch ihm die Hand gegeben haben und seine Familie geworden sind.«³² Wenn da-

³¹ Vgl. Hans Bernhard Meyer, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral. Mit einem Beitrag von Irmgard Pahl, Regensburg 1989 (= Gottesdienst der Kirche, Handbuch der Liturgiewissenschaft, hg. von Hans Bernhard Meyer u.a., Teil 4), 288.

³² Joseph Ratzinger, Eucharistie – Mitte der Kirche, in: Ders., Gesammelte Schriften. Herausgegeben von Gerhard Ludwig Müller in Verbindung mit dem Institut Papst Benedikt XVI., Bd. 11: Theologie der Liturgie (=JRGS XI), Freiburg u.a. 2008, 331.

her Eucharistie die Feier der mit Gott Versöhnten ist, innigste Gemeinschaft mit Gott also voraussetzt, dass der Mensch, der die Nähe Gottes sucht, mit ihm versöhnt ist, bedarf es der sakramentalen Feier von Versöhnung und erst dann ist es möglich, zum Tisch des Herrn hinzutreten. Nicht wir laden uns zur Kommunion ein, sondern umgekehrt: Der Herr lädt ein und er macht uns tischfähig, indem er uns – gleichsam wie im Abendmahlssaal – die Füße wäscht, d.h. uns reinigt im Bad der Taufe, welches das erste und grundlegende Sakrament der Versöhnung ist, das uns in unwiderruflicher Weise *Communio* mit Gott schenkt. Und diese in der Taufe grundgelegte und gnadenhaft zugewandte Gemeinschaft mit Gott, die gleichzeitig Gemeinschaft mit den Menschen in der Gemeinschaft der Kirche bewirkt, wird sichtbar, wenn Eucharistie gefeiert wird. Die Feier der Eucharistie stellt daher zutiefst dar, was das Wesen der Kirche ist, wie es das II. Vatikanum zum Ausdruck bringt: »[D]urch das Sakrament des eucharistischen Brotes [wird] die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht (1Kor 10,17). Alle Menschen werden zu dieser Einheit mit Christus gerufen, der das Licht der Welt ist: Von ihm kommen wir, durch ihn leben wir, zu ihm streben wir hin.«³³

Die Kirche hat in ihren Reihen immer schon Sünder und Heilige gehabt (vgl. *LG*, 8). Um einen Weg der Barmherzigkeit aufzuzeigen und dem Sünder eine Möglichkeit zur Umkehr im Sinne einer neuen Hinwendung zu Gott und den Mitmenschen zu ermöglichen, ist das Bußsakrament als »zweite Taufe« entstanden, die in der geschichtlichen Weiterentwicklung die heutige Form der Privatbeichte angenommen hat.³⁴ Die Kirche hält somit einerseits daran fest, dass die Eucharistie die Feier der von Gott und mit Gott Versöhnten ist und andererseits wird unterstrichen, dass der Sünder der erneuten Vergebung und Zuwendung Gottes bedarf, ehe er wiederum zum Tisch des Herrn hinzutreten darf. Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Eucharistie auf der einen Seite und Aktualisierung der Zuwendung der barmherzigen Liebe Gottes für den Einzelnen im Bußsakrament stehen sich gegenüber.

Nun sind wir als Kirche vor der Herausforderung, das Bußsakrament als wirkliche Feier der Versöhnung des Sünders mit Gott wiederzuentdecken. Es bedarf einer guten *ars celebrandi*, um erfahrbar zu machen, dass es beim Bußsakrament nicht darum geht, den Sünder klein zu machen, sondern ihn zu erheben; erfahrbar zu machen, wie Gottes Barmherzigkeit wirkt; zu zeigen, dass Gottes Liebe umsonst – gratis – ist, Gottes Liebe nicht nachträgt, sondern heilt, wo Heilung vorher undenkbar war. Oder wie es der Prophet Jesaja ausdrückt: »Wären eure Sünden auch rot wie Scharlach, sie sollen weiß werden wie Schnee« (Jes 1,18). Nicht umsonst erinnert deshalb der CIC daran, dass der Priester in der Beichte die Stelle des Arztes einnimmt und, obwohl der Beichtvater auch die Stelle eines Richters einnimmt, letztlich die Beichte ein Gnadengericht ist (vgl. can. 978, §1). In diesem Sinne ermahnt Papst Franziskus die Beichtväter: »Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Begrenzung-

³³ II. Vatikanischen Konzil, Apostolische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 3.

³⁴ Zur Buße in der frühen Kirche, vgl. Karl Suso Frank, Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirche, Paderborn u.a. 1996, 125–128; 346–349.

gen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.«³⁵ In der Seelsorge hat es darum in erster Linie zu gehen, die Wunden, die durch das Leben geschlagen wurden, zu heilen. Das Bußsakrament kann dabei eine wirksame Arznei sein, vor der man keine Scheu haben muss, sie immer wieder aufs Neue anzuwenden.

10. Vom Sinn der häufigen Beichte

Dem Bußsakrament, das in den letzten Jahrzehnten in eine tiefe Krise gestürzt ist, ist es daher zu wünschen, dass es durch eine fruchtbare Feier neu belebt wird, macht es doch konkret deutlich und im Sakrament gefeiert wirksam, dass Gottes Gnade und Großzügigkeit gegenüber uns Menschen immer größer ist als alles Versagen und Schuld dieser Welt. Kirche wird dann nicht als eine Institution der Verbote, des Richtens und des Ausgrenzens erlebt, sondern vielmehr als ein Ort der Heilung, Vergebung und Versöhnung sowie als eine Gemeinschaft, die Hilfestellungen gibt für den individuellen Lebensweg, der auch Brüche und Umwege kennt. Auch wenn immer schon klar war, dass es vielfältige Formen der Buße im Sinne einer Neuhinwendung zu Gott gibt, wie es die klassische Trias Beten, Fasten und Almosen geben zum Ausdruck bringt, spricht Vieles für einen regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, selbst wenn sich der Pönitent lediglich sogenannter lässlicher Sünden bewusst sein sollte.

Karl Rahner hat sich in einem interessanten und immer noch lesenswerten Aufsatz, der im Jahre 1934 veröffentlicht wurde, mit der Sinnhaftigkeit der häufigen Andachtsbeichte auseinandergesetzt.³⁶ Seine wesentlichen Argumente sollen hier kurz wiedergegeben werden, weil sie m.E. auch heute noch Gültigkeit haben. Demnach führt, laut Rahner, die Auseinandersetzung mit der eigenen Sündhaftigkeit, die im Rahmen der Beichte stattfindet, zu einem Wachsen und Reifen des geistlichen Lebens, weil ein vertieftes religiöses Leben dazu führen wird, sich immer mehr bewusst zu machen, was das eigentlich tragende Fundament des Lebens ist. Die Erkenntnis, Sünder zu sein, lässt den Menschen immer mehr bewusst werden, dass er alles der Gnade Gottes verdankt und Gottes erbarmende Zuwendung zu uns Menschen übergroß ist. Auch wenn diese Erkenntnis allein noch nicht die häufige Beichte rechtfertigt, da diese Selbstreflexion auch extrasakramental stattfinden kann, verweist Rahner auf die Praxis der Kirche, die über Jahrhunderte hinweg den regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes empfohlen hat. Diese Tradition der Kirche, die über einen un-

³⁵ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 44 (in deutscher Sprache: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194, Bonn 2013).

³⁶ Vgl. im folgenden Karl Rahner, *Vom Sinn der häufigen Andachtsbeichte*, in: Ders., *Sämtliche Werke*. Hg. von der Karl-Rahner-Stiftung unter Leitung von Karl Lehmann, Johann Baptist Metz, Karl-Heinz Neufeld, Albert Raffelt und Herbert Vorgrimler, Bd. 11: *Mensch und Sünde. Schriften zur Geschichte und Theologie der Buße*, Freiburg u.a. 2005, 401–411.

vordenklichen Zeitrahmen hinweg, einerseits immer wieder in Erinnerung gerufen und andererseits in der täglichen pastoralen Praxis angewandt wurde, könne keine Fehlentwicklung gewesen sein, so der Jesuitentheologe.

Dann verweist er auf den Wert der Geistlichen Begleitung, die oftmals in Verbindung mit der Beichte geschieht. Auch wenn in der Ostkirche immer Buße und Geistliche Begleitung unterschieden wurden, will Rahner daran festhalten, dass die Verbindung von Sakrament und seelsorglichem Begleitgespräch durchaus ihren Wert hat.

Das Hauptargument für Rahners Empfehlung der häufigen Beichte ist sein anthropologischer Ansatz, wonach der Mensch, da er geschichtlich verfasst ist, d.h. an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Zeit lebt, das Heil, das Gott im Abstrakten immer schon dem Menschen durch das Heilsereignis in Christus zugesagt hat, im Konkreten erfahren will. So bewirkt die sakramentale Handlung unmittelbar die Sündenvergebung. Der Pönitent, der sich seiner Verfasstheit als Sünder bewusst wird und dies anerkennt, begegnet im Bußsakrament der sich für ihn konkretisierenden Liebe und Zuwendung Gottes. Der letzte Zweifel, ob Gott wirklich vergibt, wird in der sakramentalen Handlung ausgeräumt. Gott gibt sozusagen seine Antwort auf die Reue des Menschen.

Schließlich verweist Rahner auf die soziale Dimension der Sünde: Jede Sünde ist in einem gewissen Sinne immer auch Versagen gegenüber der Gemeinschaft der Kirche, weil durch die Sünde immer auch das Zeugnis der Kirche in ihrer Gesamtheit getrübt wird. Rahner bezeichnet deshalb die Andachtsbeichte als »nicht nur eine fortgesetzte Übung der Gottesliebe, sondern auch eine einzigartige Form sakramentaler Nächstenliebe, [da sie eine] sichtbare Hinwendung zum sichtbaren Leib Christi, der die Kirche ist«,³⁷ darstellt. In diesem Sinne kann der häufige Empfang des Bußsakramentes nicht nur heilsam für den Einzelnen sein, sondern macht darüber hinaus auch eindrucksvoll deutlich, was das Wesen der Kirche ist: Eine Gemeinschaft der Sünder, die durch Gottes freie Liebestat gerechtfertigt werden und immer neu aus diesem zuvorkommenden Tun Gottes heraus ihr Leben gestalten.

11. Zusammenfassende Bemerkungen

Ausgehend von der Frage, ob denn der Papst tatsächlich die Mitglieder der Mafia exkommuniziert habe, haben wir uns mit Hilfe der Strafbestimmungen des CIC der Antwort angenähert. Das kirchliche Gesetzbuch kennt bislang keine Straftatbestimmung, welche die Mitgliedschaft in so einer Vereinigung mit der Exkommunikation belangen würde. Für die in can. 1397 aufgezählten Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen, bei denen denkbar ist, dass sie durch die Mafia verübt werden, sind zwar Rechtsentzüge und Verbote als Strafen vorgesehen, nicht aber, mit Ausnahme des Papsttattentes, die Exkommunikation als solche. Deshalb ist als Ergebnis

³⁷ Rahner, *Andachtsbeichte* (wie Anm. 36), 410.

festzuhalten, dass man im Sinne des kirchlichen Strafrechts nicht sagen kann, der Papst habe die Mitglieder der Mafia exkommuniziert.

Aus dem Kontext einer Homilie zum Fronleichnamfest, in welchem der Papst diese Aussage getroffen hat, ist zu schließen, dass der Papst wohl auf den Kommunionempfang der Mafiosi abzielte. Unter Verweis auf can. 916 ist festzuhalten, dass schwere Sünder ohne vorhergehende sakramentale Beichte die Eucharistie grundsätzlich nicht empfangen können und ihnen, wenn ihre schwere Sünde offenkundig ist und sie hartnäckig in ihrer Sünde verharren, auch der Kommunionempfang zu verweigern ist (vgl. can. 915). In diesem Sinne kann gesagt werden, dass der Papst klargestellt hat, dass Mafiosi zu einer Personengruppe gehören, welche die Kommunion nicht empfangen können und sie ggf. vom Kommunionsspender verweigert werden müsste, unbeschadet der Tatsache, dass dies viel Mut erfordert.

Generell wird innerkirchlich oftmals nur das Eucharistieverbot für die Personengruppe der wiederverheiratet Geschiedenen thematisiert. Insofern ist es m.E. ein Verdienst dieser Predigt des Papstes, dass hier der Blick geweitet wird, weil der innere Zusammenhang von Eucharistie und der Kirche als Gemeinschaft der von Gott und mit Gott und untereinander Versöhnten neu in Erinnerung gerufen wird. Die Betonung der Heiligkeit der Eucharistie einerseits und eine notwendige Vertiefung der Bußpastoral auf der anderen Seite sind notwendige Schritte, die sich hieraus ergeben.